

Richtlinien zur Förderung des Ländlichen Raumes im Landkreis Ahrweiler vom 26.10.2018

A Förderziele

Die Dorfgemeinden des ländlichen Raums sehen sich einem demographischen Wandel gegenüber, der durch Abwanderung der Jugend, einen Rückgang der Bevölkerung und einer zunehmenden Überalterung geprägt ist. Aufwendungen für die bauliche, technische, soziale und kulturelle Infrastruktur bleiben, sind aber von immer weniger und älteren Bürgern zu tragen. Den Dorfgemeinden fehlt es zunehmend an einer ausreichenden Finanzkraft. Dieser Wandel bietet gleichzeitig eine Chance. Leerstehende Gebäude, ungenutzte Freiflächen können zur Aufwertung des dörflichen Raumes, des Wohnumfeldes, zu Stätten der Gemeinschaft und Begegnung umgenutzt werden. Es gilt, kostengünstige und dabei kreative Lösungen zu entwickeln.

Ferner kommt dem ländlichen Raum eine wichtige Rolle bei der Entwicklung und dem Ausbau der erneuerbaren Energien im Rahmen der Umsetzung der Energiewende zu. Ziel ist es hier, bis zum Jahr 2030 den Strombedarf im Kreis Ahrweiler bilanziell zu 100 % aus regenerativen Energiequellen zu erzeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, gilt es, neben der Vorbildrolle der öffentlichen Maßnahmenträger einen Anreiz für weitere Akteure zu schaffen, dazu einen Beitrag zu leisten.

Mit dem Förderprogramm sollen das Bürgerengagement und die interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen der Dorferneuerung gestärkt werden. Engagierte Bürger benötigen Motivation und Anerkennung. Kommunen sollen angereizt werden, sich gegenseitig zu unterstützen.

Dem Bürgerengagement kommt angesichts der Auswirkungen des demographischen Wandels ein besonderer Stellenwert zu. Über alle gesellschaftlichen Bereiche hinweg sind die Leistungen von freiwillig, ehrenamtlich und vereinsgestützt engagierten Bürgern für die Dörfer nicht hoch genug zu schätzen. Wesentliches Ziel der Förderung ist die Aktivierung der Bürger hinsichtlich der Übernahme von Aufgaben für die Gemeinschaft. Förderziel ist insbesondere die Unterstützung bürgerschaftlicher Selbstorganisationen in Form von Initiativen, Selbsthilfeaktionen, vereinsgestützte Projektarbeit zum Wohl der Dorfgemeinschaft, des sozialen und kulturellen Miteinanders, der kreativen erlebnisorientierten Gemeinschaft. Im Vordergrund stehen Maßnahmen und Projekte zur Verbesserung der Lebensqualität in den Bereichen Leben, Wohnen, Arbeiten und Erholen im ländlichen Raum. Durch die auf bürgerschaftlicher und vereinsgestützter Basis geleisteten Initiativen und Maßnahmen werden die kommunalen Haushalte entscheidend entlastet. Darüber hinaus soll die Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen sowie das enorme Potential der Energieeffizienz unterstützt werden.

Einen hohen Stellenwert erfährt auch die Interkommunale Zusammenarbeit, die für die Dorfgemeinden immer mehr an Bedeutung gewinnt, um Synergieeffekte zu erzielen, um die Kostenlast gemeinsam tragen zu können. Ziel der Förderung ist die Aktivierung der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung der Kommunen im ländlichen Raum, Aufgaben und Maßnahmen gemeinsam zu entwickeln, Aktivitäten zu bündeln, kommunale Dienstleistungsangebote zu koordinieren, gemeinschaftliche Servicestellen einzurichten. Im Vordergrund stehen Gemeinschaftslösungen für das soziale und kulturelle Leben, für Versorgung und Dienstleistung, für Infra- und Grünstruktur, für touristische und freizeitorientierte Angebote, zur Abstimmung gemeinsamer Aufgaben, z.B. bei Rad- und Wanderwegen, zur Wertschöpfung naturräumlicher Potentiale.

Im Sinne des Projekts „Artenreiche Wiese - Lebensraum für Biene, Schmetterling & Co.“ unterstützt das Förderprogramm Ländlicher Raum nachhaltige Maßnahmen der Dorfgemeinden für bienen- und insektenfreundliche Wiesen und Blühflächen im Kreis Ahrweiler. Es soll ein Anreiz geschaffen werden, Grünflächen mit regionalem Blühsaatgut einzusäen und Streuobstwiesen anzulegen, um die heimische Artenvielfalt zu bewahren.

Besonders sollen

- neue zukunftsweisende Gruppierungen, Netzwerke, Kooperationen, Ideen gefördert,
- regionales gesellschaftliches Engagement gestärkt und ausgebaut,
- die gegenseitige Unterstützung von Dorfgemeinden bei der Entwicklung gemeinsamer Maßnahmen initiiert,
- die Nutzung regenerativer Energiequellen zur Strom- oder Wärmeerzeugung oder zur Verbesserung der Energieeffizienz im ländlichen Raum unterstützt werden und
- die zu fördernden Maßnahmen innovativ sein und einen Einmaligkeitscharakter aufweisen.

B Allgemeine Verfahrensgrundsätze

1. Antragsteller können sein:
 - Ortsgemeinden und Ortsbezirke,
 - Vereine oder Vereinsgemeinschaften,
 - bürgerschaftliche Initiativen oder Gruppierungen im Kreis Ahrweiler.
2. Ausgeschlossen von der Förderung sind:
 - gewerbsmäßige Institutionen,
 - politische Parteien und ihre Gruppierungen,
 - Verbände und Verbandsorganisationen
3. Die bereitgestellten Kreismittel sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich vom Kreistag bewilligten Haushaltsmittel gewährt werden.
Eine Mehrfachförderung aus Kreismitteln für eine Maßnahme ist ausgeschlossen.
4. Über die Vergabe der Kreismittel entscheidet die Verwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses.

C Förderungsmöglichkeiten

I. Förderung struktureller dörflicher Projekte

Das Förderprogramm hat eine subsidiäre Förderung von Maßnahmen und Selbsthilfeaktionen der kommunalen Dorfentwicklung zum Gegenstand, die zum einen mit bürgerschaftlichem Engagement, zum anderen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit realisiert werden.

a. Förderung bürgerschaftlichen Engagements

Förderung von Maßnahmen und Leistungen freiwillig, bürgerschaftlich, ehrenamtlich, vereinsgestützter engagierter Initiativen, Gruppierungen, zur Dorfentwicklung und Dorferneuerung, zur Pflege der Dorfkultur, zum sozialen und kulturellen Leben, zur Verbesserung des Wohnumfeldes, der Dorfökologie und der Lebensqualität sowie der Nutzung regenerativer Energien oder einer verbesserten Energieeffizienz in unseren Dörfern.

b. Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit

Förderung von gemeinsamen Projekten und Maßnahmen der kommunalen Dorfentwicklung und Dorferneuerung, bei denen sich Ortsgemeinden gegenseitig unterstützen, um Synergieeffekte zu erzielen und Kosten für Bürger zu vermeiden.

II. Fördergegenstand

Durch die subsidiäre Förderung sollen die folgenden vier Leitziele (Grundfunktionen) im Sinne einer ganzheitlichen Dorfentwicklung erreicht und durch Maßnahmen, welche die Lebensqualität im Dorf verbessern und das soziale und kulturelle Miteinander fördern, umgesetzt werden:

1. Leben – Verbesserung der Lebensqualität – Dorf als Kulturlandschaft

Maßnahmen, die das Leben im Dorf als familienfreundlich, lebens- und liebenswert erhalten und gestalten. Maßnahmen zur Verbesserung der Familienfreundlichkeit, Lebensqualität, Grundversorgung. Maßnahmen mit Angebot für Gemeinschaftseinrichtungen, Bildungs- und Kulturelementen. Identität stiftende Maßnahmen.

Maßnahmen, um das Dorf naturnah in die Landschaft einzubinden, das Landschaftsbild zu erhalten und zu pflegen, um die Dorfökologie aufzuwerten, wie Bachpatenschaften, Renaturierung von Gewässern, Biotoppflege.

➤ Leben im Dorf

Maßnahmen, um Tradition, Geschichte wiederzubeleben, Veranstaltungen ins Dorf, auf den Dorfplatz zu holen, Aufenthalts- und Spielräume für Kinder im Dorf zu schaffen. Maßnahmen für seniorenrechtliches Leben im Dorf, Maßnahmen die Familien, Kindergärten und Grundschulen aktivieren und in die Planung einbeziehen. Maßnahmen, die Orte, Freiflächen im öffentlichen Raum als Erlebnisraum nutzbar machen, die Identität stiften.

➤ **Natur im Dorf**

Maßnahmen, die Ökologie ins Dorf holen, ortsbildverbessernd, naturverbunden und zukunftssichernd. Maßnahmen, die das Dorf durch Grün- und Blaelemente beleben und als Erlebnisorte aufwerten.

Maßnahmen zur Auflockerung der Siedlungsflächen durch Leerflächen- und Freiraumdurchgrünung. Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Bachläufen und Gewässern, zur Pflege gemeinschaftlicher Bauerngärten, von Ortsrandwegen.

Maßnahmen zum Anlegen von bienen- und insektenfreundlichen Flächen. Die Dorfgemeinden sollen beim Anlegen von Grünanlagen, Randstreifen, Wegesäumen und Wiesen mit bienen- und insektenfreundlichem Saatgut sowie beim Anlegen von Streuobstwiesen zusätzlich gefördert werden. Voraussetzung ist, dass die Flächen zuvor hinsichtlich deren Eignung für blütenbesuchende Insekten ökologisch geringwertig sind. Ausgleichsflächen werden nicht gefördert.

2. Wohnen – Verbesserung der Wohnumfeldsituation – innere Ortsentwicklung

Maßnahmen zur innenorientierten Siedlungsentwicklung – ortskernverbunden und nachbarschaftsorientiert. Maßnahmen zum Erhalt des dorftypischen Charakters, zu Erhalt und Pflege des historischen Bestandes, zur Nachfolgenutzung für Gebäudeleerstand im alten Ortskern. Maßnahmen zur Integration Alt-Neu, zur Standortverbesserung, zur ökologischen Aufwertung. Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz.

➤ **Siedlungsentwicklung**

Maßnahmen zur Mobilisierung von Baulücken und Nachfolgenutzung im Gebäudeleerstand, zur Wiederbelebung vernachlässigter baulicher Anlagen im Dorfkern, zur Vermarktung leerstehender Altbausubstanz.

Maßnahmen zur Reparatur und Pflege dörflicher Infrastrukturen wie Wege, Plätze, Grünanlagen im öffentlichen Raum. Reparaturmaßnahmen im Dorf, Beseitigung innerörtlicher Missstände, Maßnahmen zur Aufwertung des Ortsbildes.

➤ **Wohnen im Dorf**

Maßnahmen zur Verbesserung der dorftypischen und ortsbildprägenden Baustruktur, zur Aufwertung des Wohnumfeldes im öffentlichen Raum. Verschönerungsmaßnahmen und Reparaturarbeiten im Wohnumfeld mit Selbsthilfeaktionen, Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität und des Lebensumfeldes in innerörtlichen Wohnlagen, zum Ersatz von Grau- durch Grünflächen und ökologische Aufwertung.

➤ **Energieeffiziente Dorferneuerung**

Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur nachhaltigen Strom- oder Wärmeerzeugung sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, soweit diese nicht durch Förderdarlehen der KfW oder sonstige Zuschüsse öffentlicher Aufgabenträger unterstützt werden. Die Maßnahmen müssen innovativ sein und einen Vorbildcharakter aufweisen (z.B. Energiegenossenschaften, Bioenergiedorf/Bio-Effizienzdorf, Erlebniswelt Erneuerbare Energien, Energiespeicher usw.).

3. Arbeiten – Schaffung von Versorgungsangeboten – Wirtschaft und soziale Dienste

Maßnahmen für den Ersatz für Rückzug von Einzelhandel, Lebensmittelladen, Post und Bankfiliale. Maßnahmen, um den Mittelstand, Arbeit und Ausbildung wieder ins Dorf zu bringen, zur Entwicklung von Projekten mit Arbeitsplatzpotential. Maßnahmen zur Verbesserung der Grundversorgung, zur Schaffung von Dienstleistungsangeboten in Grundversorgung, Handwerk, Tourismus, Natur, Kultur, Kunst. Maßnahmen zur Förderung der Telekommunikation, Medienkompetenz, High Tech im Dorf.

➤ **Versorgung, Gewerbe und Dienstleistung**

Maßnahmen, die für Versorgung, Gewerbe und Dienstleistung kreativ Möglichkeiten herbeiführen für Flächen, die man wandeln kann, z.B. ein leeres Kulturdenkmal, ein großes Freigelände. Maßnahmen zur Revitalisierung von Gewerbebrachen im Dorf, zur Umnutzung und Weiternutzung von landwirtschaftlichen Nebengebäuden.

Maßnahmen zur koordinierten Entwicklung von Dienstleistungspunkten, z.B. für einen Dorfladen zum Mitmachen, von allen für alle, zwei bis dreimal die Woche offen, mit Dienstleistungsangeboten von Post und Bankdiensten.

➤ **Telekommunikation und soziale Dienste**

Maßnahmen für IT-Technik im Dorf (als Basis für Tele-Arbeit und Internet-Handel, Medienpräsenz und Medienkompetenz). Organisation eines Dienstleistungspunktes – grundversorgend, kommunikationsfördernd und vernetzend, z.B. im Verbund mit Pfarr- oder Gemeindehaus, mit Bringdienstangeboten, Lieferservice, Kinder- und Seniorenbetreuung, Hilfe für Senioren, für Frauen, für Familien, zur Integration von Neubürgern.

4. Erholen – Angebot von Gemeinschaftseinrichtungen – Kultur und Tourismus

Maßnahmen zur Belebung der Dorfkultur – gemeinschaftsorientiert, traditionsbewusst, bürgerintegrierend, zur Wahrung und Pflege von Tradition und Brauchtum, für kulturelle Veranstaltungen, Kunst im Dorf. Maßnahmen für einen naherholungsorientierten Tourismus, Konzeption von Lehrpfaden, interkommunale Wander- und Radwegkonzepte, Leitsysteme. Maßnahmen zur Erschließung, Öffnung, Erneuerung, Präsentation von kultur-/naturräumlichen Elementen.

➤ **Dorfkultur**

Maßnahmen zur Pflege der Dorfgemeinschaft: Musik auf dem Platz. Kunst auf dem Markt. Kleinkunst, Theaterwerkstatt, Kreativwerkstatt für Jung und Alt, Kultur auf Feld und Flur.

Maßnahmen für Aufenthalts- und Kommunikationsbereiche als Treffpunkte im Ort: Organisation eines Treffpunkts für Männer, für Frauen, für Familien, Kinderspielorte, für Jugendräume durch Bereitstellung von Kommunikationsort und Treffpunkt im Dorf. Maßnahmen zur Umnutzung leerstehender Kirchen und Stätten der Dorfkultur: Dorfhaus, Festraum, Konzert, Theater, Bibliothek, Mischnutzung, Gemeinderäume, Vereinsräume, Seniorentreff, Jugendtreff, Kinderbetreuung, Kreativgruppen.

➤ **Tourismus**

Maßnahmen mit Angeboten für Familienfreizeit, Erlebnis, Erholung, Fitness. Maßnahmen zur Abstimmung der Infrastruktur, z.B. interkommunal vernetzte Wander- und Radrouten, Reitwegeverbindungen, Naturerlebnisangebote, Maßnahmen zur Wertschöpfung des kulturellen und natürlichen Erbes.

Maßnahmen zur regionalen Zusammenarbeit mit Gastronomie, Hotels, Handwerk, Landwirtschaft, Naturschutz, z.B. Fahrradhotel mit Fahrradverleih, Camping mit Kultur- und Naturerlebnis, Kunst in der Landschaft, handwerklich kreatives Arbeiten. Entwicklung gemeinsamer Naherholungs- und Tourismusangebote.

D. Antragsverfahren und Verwendungsnachweis

1. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Bei baulichen Maßnahmen darf die Maßnahme noch nicht begonnen sein. Über die Anträge entscheidet die Kreisverwaltung.
2. Dem Antrag ist eine Beschreibung der Maßnahme mit Kosten- und Terminplan beizufügen sowie mit Angaben zur Trägerschaft und Benennung eines Projektverantwortlichen.
3. Der Antrag bedarf der Befürwortung des hauptamtlichen Bürgermeisters mit Stellungnahme zur Richtigkeit der Angaben und zur Förderungswürdigkeit entsprechend den Förderrichtlinien. Die Anerkennung als förderfähige Maßnahme erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.
4. Die Höhe der Zuweisung wird nach Ermessen der Bewilligungsstelle festgelegt:
 - a) bei Maßnahmen im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements bis zu **25%** der notwendigen Kosten, maximal in Höhe von **5.000 EUR**.
 - b) bei Maßnahmen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit bis zu **25%** des Eigenanteils der Gemeinde, maximal in Höhe von **5.000 EUR**.
 - c) bei Maßnahmen zum Anlegen von Grünanlagen, Randstreifen, Wegesäumen und Wiesen mit bienen- und insektenfreundlichem Saatgut sowie bei Maßnahmen zum Anlegen von Streuobstwiesen mit hochstämmigen Obstbäumen werden zusätzlich die Anschaffungskosten für das Saatgut und die Bäume für die Streuobstwiesen zu **100 %** bis maximal **1.000 EUR** erstattet.

Die Erstattung der Kosten erfolgt für diese Maßnahmen unabhängig vom Einsatz bürgerschaftlichen Engagements.

Das geplante Saatgut und die Baumauswahl sind mit einem Kostenvoranschlag vorab bei der Antragstellung abzustimmen. Es sind mehrjährige regionale Blühtmischungen (Regiosaatgut) zu verwenden. Eine Empfehlungsliste der Kreisverwaltung nennt hierzu mögliches Saatgut bzw. Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten. Die anzulegenden Grünflächen sind extensiv zu pflegen (Verzicht auf Düngung, 1-

2malige Mahd/ Jahr mit Abräumen des Mahdgutes). Zudem sollen die Wiesen für mindestens 3 Jahre vorgehalten werden.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheides vorzulegen. Die Durchführung der Maßnahme ist anhand von Rechnungen und Fotos zu dokumentieren.

Eine weitere Förderung des gleichen Grundstücks ist grundsätzlich innerhalb von 5 Jahren ausgeschlossen. Ausnahmen können in begründeten Fällen gewährt werden.

Sofern private Eigentümer die Grundstücke zur Verfügung stellen, wird der Zuschuss gewährt, wenn ein Dauerpachtvertrag über eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren besteht. Bei der Anlage von Streuobstwiesen ist die Nutzungsberechtigung des Grundstückes für die Dauer von 25 Jahren nachzuweisen.

Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht innerhalb der genannten Frist geführt wird.

5. Wird bei der Anmeldung des Projekts die Förderungsfähigkeit anerkannt, erhält der Projekt- bzw. Maßnahmenträger ein Antragsformular, welches ausgefüllt rechtzeitig vor Projektbeginn vorzulegen ist. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Kreisverwaltung nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Verbandsgemeindeverwaltung.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 26.10.2018 in Kraft. Die Richtlinien zur Förderung des Ländlichen Raums im Kreis Ahrweiler vom 08.12.2006, zuletzt geändert am 28.10.2011 und am 22.04.2016, treten gleichzeitig außer Kraft.